

Q. N.  
436  
37

X 197 44 16

Vf  
2358

SIBYLLA JUSTINANA  
*justissima*  
Oder

# Richtiger vnd Wichtiger Wipper Traum.

Darinnen Tägliche vnd klägliche Be-  
schwerden der aufgekippeten Armuth/ mit  
Rechten Gründen vnd richtigen Sunden auß-  
geleget vnd auffgelöset worden.

Von  
BEATO HODORIKO SS. LL.  
*Studiofo.*

Im Jahr:  
Vnter Isigen Christen sein IV Den Ripper:  
MeV sel  
Mittige Wben Vnd Geld LeV se.

BI  
POL  
HECA  
JANN

TS-BIBLIOTHEK  
ALLE  
SALE  
1671



  
**Richtiger vñ Wich-**  
**tiger Wipper Traum.**



Es Nachts kam mir im Traume vor/  
 Als wañ verschlossen weren die Thor  
 Vnd wie das Volck mit grossem  
 Hauffen /

Kame alles zu den Thoren gelauffen /  
 Gleichwol sie sehr vneinig waren /  
 Vñ theilten sich in drey vnterschiedene Scharen

1.

Der ersten Hauff der grossste war /  
 Vnd klagten ober ganz schwere Gefahr /  
 Sie mussten trauren weinen vnd klagen /  
 Für Angst schier ganz vnd verzagen /  
 Drumb wolten sie zur Stadt hinaus /  
 Verlassen Weib / Kind / Hoff vnd Haus.

2.

Die andern warn grosse Monsir /  
 Mechtige Stuker vnd Cavallier /  
 Sie schwiegen still vnd horchten zu /  
 Vnd wusten von gar keinen Vnrub /

Nichtiger vnd Wichtiger

2  
Weil andrer schad ihn müst Nutz beweisen/  
Oder wüstens wol/vn d kündtns preisen/  
Den sie waren selbst mit an den Rehen/  
Wolten sich doch dessen entfreyen.

3.  
Dze Dritten auff beyden Schuldern trugen//  
Vnd sich zu gleichen Theilen schlugen/  
Mit jenen kundten sie heulen vnd weinen/  
Mit diesen lechelen/scherzen vnd greinen/  
Würde es besser/ihn mit gefiel/  
Sonst blieben sie mit beyhm selben Spiel.

Dze Ersten mich betrübten sehr/  
Drümb wolt ich wissen was ihn wehr/  
Vnd wie ich sahe einen bescheiden Mann//  
Den sprach ich off das freundlichste an//  
So bald ich nach dem Glend fragt/  
Da antwortet er/vnd zu mir sagt/  
Wo die Katze nicht ist zu Haus/  
Da hat den freyen Gang die Maus/  
Auchdenn die Meuse sich mehren bald/  
Mit Fressen vnd verderben mannigfalt/  
Diese Rede ich nicht verstund/  
Fragte derowegen nach rechtem Grund/  
Do fieng er an vnd redet fort/

Wie

Wie das jekund am selben Ort/  
 Viel frembder Meuse sich liessen finden/  
 Die nichts thäten den schaben vnd schinden/  
 Vnd darbeneben grosse Raken  
 Die solche verthätigten für den Raken/  
 Die Raken solten gesättigt werden/  
 Immer fort nach ihrem begehren/  
 Daß sie es möchten lassen geschehen/  
 Vnd dem Werck mit stillsitzē zu sehen/  
 Drumb weil die Meuse versichert seyn/  
 Für der Raken vnd Fallen Pein/  
 Sollen sie rauben vnd immer stelen/  
 Vnd alle Leute mit Dieberey quellen/  
 Die Meuse sollen vnsichtbar seyn/  
 Vnd ihren Nahmen verleugnen fein/  
 Für Menschen aber wollen sich rechen/  
 Vnd dürffen sich vnter die Frommen verstecken/  
 Die Raken sollen ihr Gewerck bekennen/  
 Wollen sich aber nicht Raken nennen/  
 Die Raken aber waren verstoehen/  
 Oder hatten sich selbst heimlich verkroehen/  
 Wie mir erzehlet diese Wort/  
 Habe ich sie auffgezeichnet fort/  
 Vnd wie ich vernahm Bescheidenheit/

Bey diesem Manne in Trarigkeit/  
 So fraget ich weiter vmb Bericht/  
 Warumb die andren trawreten nicht/  
 Alsbald ich zu derselbigen zeit/  
 Auff meine Frage krieget den Bescheit/  
 Etliche derer auch zimlich viel/  
 Weren tieff mit in denselben Spiel/  
 Sie kundten das mausen trefflich wol/  
 Vnd wusten was man Rippen sol/  
 Etliche das Rippen nicht groß achten/  
 Weil sie gemeinen Nutz wenig betrachten/  
 Trösten sich selbst mit dieser Sach/  
 Kauffs ich thevor/so gebs ich darnach/  
 Ja rühmen sehr diese gute Zeit  
 Vnd sein zu kauffen stets bereit/  
 Weil sie noch Wissen das alte Geldt/  
 Oder ihnen das new desto mehr zu felt/  
 Denn sie/sagt der fromme Mann/  
 Sein noch woll gut gnug dran/  
 Haben schwere Seckel vnd schweres Geldt/  
 Vnd können kommen durch die Belt/  
 Vnd wenn gleich sein die Thor verschlossen/  
 Muß ihn gerathen doch der Poffen/  
 Denn weil der Seckel noch ist was schwer  
 Vnd vnser leicht/oder auch wol leer/

Können

Können sie ihren vber die Mawren treiben,  
Vnser aber muß hinnen bleiben.

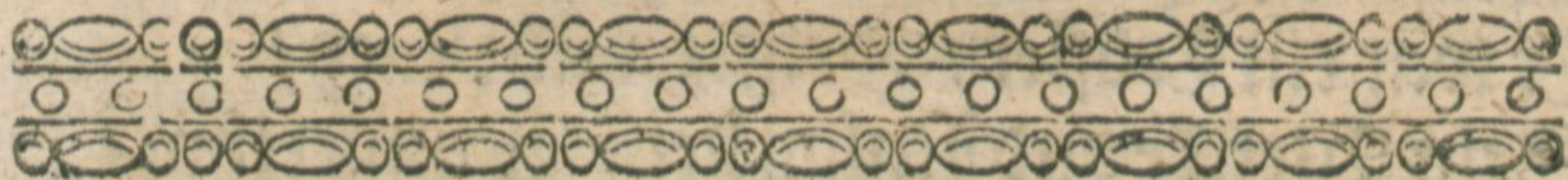
Weter fragt er ob ich nicht wüß /  
Wie man es mit den mausen machen müß /  
Vnd ob wir vns bekümmerten sehr /  
Dachten auff mancherley Fünde vnd Lehr /  
Brauchten vielerley Witz vnd Kunst /  
So war doch alles lauter vmbsonst.  
Zu lezt ein Mann kam her getreten /  
Vnlangst gewünschet vnd gebeten /  
Graw von Gesicht vnd alt von Jahren /  
Welcher vielerley Wunder hatte erfahren /  
Der wuste den Dingen rath zuschaffen /  
Neuse / Raken vnd Raken zu straffen /  
Er war ein Tröster / Helfer vnd Rath /  
Sein Wercke vnd Nahm heist Wunderthat /  
Drümb kundte es ihm nicht mißgelingen /  
Neuse vnd Raken weg zu bringen /  
Doch weil sie so verstocket sind /  
Fast hörend Taub / vnd sehend Blind /  
So wolt er ihrer noch verschonen /  
Vnd denn hernach mit der Scherffe lohnen /  
Wollen sie sich bessern vnd bekehren /  
So wolt ers ihn schencken vnd verehren /

Sonst

Richtiger vnd Wichtiger

Sonst were ein alter Mause fänger/  
Der soll sie bringen an den Pranger /  
Er hette auch schon drumb angehalten/  
Wolte es mit Fleiß gar wol verwalten.

**N**ter dessen wolte er stets der Armen/  
Sich sehr annehmen vnd erbarmen/  
Er wolt eröffnen Thor vnd Land /  
Vnd leiten sie mit enger Hand /  
Er wolt ihr Hüter vnd Helfer seyn/  
Den Meusen schaffen Angst vnd Pein/  
Das geb Gott vnd werde war/  
Ehe den vergeht das ihige Jahr.



I.

### Was Meuse seyn vnd wie mancherley?

**E**s werden in den Fabulen hin vnd wider vierckerley  
Meuse gedacht / Insonderheit bey dem *Aesopo* der  
Feldtmauß vnd Stadtmauß *Fab. 195.* Vnd sonstien  
hin vnd wider vielerley Art / als Haselmauß / Spitzmauß /  
Rollmauß / Feldmauß / Waldmauß / Wassermauß vnd  
dergleichen / vnd werden auff Lateinisch genandt *Mures*  
sein



sein allesamt schädliche Vierfüßige Thierlein / welche Menschen vnd Vieh hefftigen grossen Schaden vnd vberlast thun / die Speise berauben vnd beklauben / beagnagē / vnd benagen / bekippen vnd bewippen / Derohalben sich (nach dem alten Sprichwort *Slim, Slem quærit sibi similem*) zu diesen Schadhafftigen Vierfüßigen Thieren / etliche Zwenfüßige Rippermäuse gesellen / wegen einer Gilde vnd Handthierung / den die Vierfüßige sein *mures* das ist Mauseköpffe oder Spitzbuben / diese Zwenfüßige / auch die Vierfüßige sein *fures* das heist Ripper vnd Wipper / daher sie *Plautus* nennet in *Pseud. a. 3 sc. 2. Mures seu fures miluinis & aquilinis unguis.* Diese Zwenfüßige auch / die Vierfüßigen schewen sich das Liecht / diese Zwenfüßige auch.

Nun aber weiter gehören ja *de jure* zu jeder *societet* (1.) *Communio rerum* (2.) *jus fraternitatis*, l. 36. ff. *pro socio*, Drum solten sie auch billich für der Falten vnd der Raken furcht vnd zitteren haben / Sintemal es heisset *qui sentit commodum, sentiat quoq; damnum & onus, c. qua sentit 55. de Reg. l. in 6.* weil aber diese vnserige Zwenfüßige Rippermäuse sich für beyderley wol versichert vnd vergewissert befinden / als erinnern wir inen der Esopischen *Fabul num. 329.* Da die Weye ihre Füße verwickelt hatte / bate sie das Mäuselein auffo freundlichste / daß es sie loß machte / wie aber das Mäuselein mit Mühe vnd Fleiß die Verwirrung zerbiß vnd die Weye gelöst hatte / ward es zur Danckbarkeit wider auffgefressen *Et in vita Esopi pag. 71.* Die Maus befreundete sich mit dem Frosch / vnd nötiget ihn offte zu Gast / weil aber der

B Frosch

8

Nichtiger vnd Wipper

Frosch die Herrlichkeiten grosse Pancketen der Maus  
mißgönnete / lude er die Maus widerumb aus Arglist zu  
sich / saget darbeneben weil sie des Wassers vnd der Wege  
vngewohnet / wolten sie sich beyde zusammen knüpfen /  
die Maus gieng es mit ein / vnd würd darüber in star-  
cken Bier erseuffet / bald hernacher sahe eine Weye die  
Todte Maus fließen / enlet die zu fressen / vnd verschlang  
den anhengenden Frosch lebendig mit. *Sapientia satis.*

2.

Was Ripper sein vnd wie mancherley?

Nun ist ja das Wörtlein Ripper so ein krum-  
mes vnd stummes *nomen* das man nicht wissen kön-  
nte / Was es eigentlichen für eine Creatur seyn  
müßte / Wenn nicht heutiges Tages Münker vnd  
Wechseler sich also nenneten vnd darzu bekenneten / heis-  
sen auff Lateinisch *Raptores, distractores, abalienatores,*  
Wie Johan. Fris. in *minori suo dictionario* das Wörts-  
lein Ripper gibt / § l. 78. § 4. ff. de leg. 19. l. 27. § 1. ff. de aur.  
3. l. § argento legato l. 2. § fin. C. de constitut. pecun. Recht  
Deutsch lautet kippen / beschneiden / beschaben / beschin-  
den / vnd hat man dieselben *Financiariorum seu usurarios,*  
zu nennen pflegen / D. Jacob. Aleman in *palæstr. Consul.*  
8. *quest. pr. 14. p. 919. de jure Campores à Cambire quod est*  
*permutare dicti cap. un. § si quis fecerit, quo tempore mi-*  
*les cap. un. § cum a. 2. si de investit. feudi controu. fuerit*  
*Borch. tr. de feudis c. 8. n. 46. p. 193.*

Nennen sich sonst auch Wipper / heissen auff Latei-  
nisch *Tenaces.* Es sein aber vielerley art Wipper vnd Ripe-  
per als Golde vnd Solde Ripper / Geld vnd Feld Ripper /  
Geschlecht vnd vnd recht Ripper / Ehr vnd Lehrkipper sein  
sämpft

lämpelich mit ein Wort zu sagen / Eglen vnd Schlangen  
ja Reuber vnd Spisbuben / den wie die Eglen vñ *Sanguisuga*  
den Menschen das Blut aufsaugen / vnd nicht auff  
hören / biß sie dick vnd fast ersticken / wie *Horat.* bezeuget  
*de arte poëtica ver. ultimo.*

*Non missura cutem nisi plena cruoris hirudo,*

Also entziehen hitige Ripper der lieben Armut ihr Schweiß  
vnd Blut den *pecunia, anima & sanguis est mortalibus,*  
Wie *Cælius lib. 4. antiquar. lect. c. 2.* bezeuget / Wie auch  
Gott der H & R R bey dem Propheten Micha am 6.  
*cap. v. 1. 2. 3. & 4.* Drüber klaget vnd saget: Sie lauren alle  
auff's Blut ein jeglicher sagt den andern / daß er in verderbe

Vnd werden auch dannenhero selbige Gut vnd Blut  
Eglen denn Mörders vnd Raubers gleich geachtet *Salicet*  
*us in l. admonendi col. penul. vers. quæro an sit consider.*  
*de jure jurando Camer. cent. 1. med. Hist. c. 17. Timpl. lib. 1.*  
*polit. cap. 5. quæst. 14. argumento* ja für öffentliche Land  
Diebe! *l. 6. v. 1. & tot. tit. A. ad legen. & Syrach 35. v. 25.* Der  
Arme hat nichts den ein wenig Brodt wer ihn drum  
bringet / der ist ein Mörder / wer einem sein Nahrung  
nimpt tödtet seinen Nechsten / Vnd wie die Eglen zu letzt  
im Blut ersticken / Im gleichen wird es auch diesen Blut  
vnd Gut dürstigen Eglen ergchen den *Crassus* welcher  
nach der Parter Goldt rennet vnd ringete kriegt es satt  
vnd vber satt / also das ihm heiß gluend Gold in das Maul  
gegossen / vnd nebenst diesen Worten gesättiget würde:

*Bibe aurum, quod sitijsti, Mejerus in Nucleo Hist. Plut.*  
*in vita crassi,* worauß nun satssam klar vnd offenbar was  
heutiges Tages vnserer Ripper vnd Wipper für ehrliche  
Handel vnd Wandel sich für genommen / vnd wie herrli-  
che Namen sie bekoñen haben / worauff es sich nun fragt.

3.

**Aus welchem Geschlecht vnd von wannen  
die Ripper ihren Ursprung haben?**

Solte von vnsern Voreltern jemand wider aufferstehen / vnd sich sehen lassen / der würde gewiß mit *Virgilio ex lib. 5. Aneid. exclamiren* vnd sagen :

*Quis novus hic nostris successit sedibus hospes.*

**Wo seyn doch her die frembde Gäste /  
Die sich gesetzt in unsere Neste.**

Den Ripper sein ja Wunder saltzame vnd Frembde Art Thieren / in diesen Länderen / das man kaum wissen köndte auß welchem Geschlechte vnd von Wannen sie kommen / vnd ob sie vnter Affen oder Meer Katzen zurechen weren / Wann vns nicht das alte Sprich Wort :

*Noscitur ex socio qui non dignoscitur ex se.*

Anleitung vnd Nachrichtung gebe / denn wir wissen ja wol / das Bucheren / Schinden vnd Schaben / der Jüden ihr beste zeit gewesen sey / vnd ist dannenhero sehr *presumirlich* das Ripper vnd Juden eines Geschlechts sein müssen / Insonderheit weil sich Rippen vnd Ripperenen ersülichen vnter Juden vnd Judengenossen erreget / als nemlich im Braunschweigischen Lande / Hannover / Hildesheim vnd Hamelen. Möchte aber jemand fragen wie sich dieselben zu Hamelen vnd der Ort so gerottet hetten / Den verhalte ich nicht wie das Anno 1284. am Tage *Johannis & Pauli* war der 26. Junij sich ein Kreuz fänger zu Hamelen an der Wäiser gelegen angeben / die  
Meuse

Mäuse / weg zu schaffen / vnter dessen der Bürger Kinder verleitet / vnd dieses Unkraut die Rippermeuse hinder sich gelassen habe / davon zu Hameln diese Wort am Gasse hofe zum weissen Kofse gelesen werden :

Anno 1284. am Tage Johannis & Pauli, War der 26. Junij / dorch einen Piper mit allerley Farben bekleidet gewesen Hundert vnd drentzig Kinder verleitet / binnen Hameln geboren / tho Calvarie by den Koppbergen verlohren : Müssen sich derowegen obgemelte Rippermeuse stets befürchten / das solcher Nückischer vnd Lückischer Meusefänger wieder kommen / vnd sie nachholen werde.

4.

Ob der Ripper Gilde vnd Handthierung ehrlich oder ernährlich / vnd ob sie / oder ihre Kinder in ehrlichen Gilden vnd Zünfften zu leyden / vnd zu zulassen sey.

Das gemeldte ihre Gilde ernährlich sey / sehen vnd verstehen wir darauff / weil die zu Kofse vnd Wagen / mit Seyden vnd Atlas bekleidet her ein prangen vnd pralen können / die zuvor kaum *pedetentim per pedes*, als wenn sie an ein Ohr geschlagen / herein krochen / Ob sie aber Ehrlich ist zu zweiffelen / den wenn jetziger Zeit Schaffer vnd Scharfrichter der man *de jure & necessitate* gebrauchen sol / gemendet / vnd zu Ehrlichen Gilden nicht gelassen werden / wie viel mehr solche Geldwölffe vnd *manifesti usurarij*, welche erger den Diebe vnd Mörder gehalten werden / *Const. Frid. 2. t. 1. l. 5. argumento l. 9. ff. ad*

Cornel. de falsis l. 2. C. de falsa moneta l. 1. § l. 13. C. de Mu-  
 ri legulis § Gynaciarijs l. 3. De veteris Numism. potest.  
 Denn auch ihres Gemüths vnd Geblüts Ehr vnd Auff-  
 richtigkeit können wir aus ihrem Handel vnd Wandel  
 Ehrlich vnd herrlich vernehmen/dann soll es recht seyn/  
 daß ein Christ den andern verforthete/ einer den andern  
 beliege vnd betriege / daß seine listiger vnd Kippischer weis-  
 se abstele vnd abquele? Derohalben sie SS. Imp. Justinia-  
 nus in Auth. N. 45. in p̄fat. mit folgenden Wor-  
 ten befordert: *Honore fruant nullo, sed sint in fortitu-  
 dine fortunæ in qua § animam volunt esse. Et genera-  
 liter, quia, quæ contra bonos mores fiunt, facere bonos  
 posse, credendum non est, boni dici non possunt l. 15. ff. de  
 Condit. Instit. Nam Infamiae metus viris bonis major  
 quam mortis esse debet, l. 8. §. 2. ff. quod metus causa. Den  
 Erbare Leute haben allewege das Leben vnd die Ehre  
 gleich geachtet/ vnd die Verlesung oder Verleumbdung  
 an Ehren höher vnd beschwerlicher den Leibes beschädig-  
 ung gehalten/ uti verbis formalibus dicitur in Const. E-  
 lect. t. injur. pr. p. 4. § jure, Honor est preferendus o-  
 mni commodo pecuniario argumento l. 5. C. de Instit. § sub-  
 stit. Lucro § vitæ, l. 7. § 2. ff. qui metus causa, l. 26. ff. si  
 quis omissa causa Christi. Vnd weil den itzige Kipper wie-  
 der alle Rechte / gute Sitten vnd Billigkeit / so sein auch  
 Kipper vnd Wipper für Ehrliche vnd Ehrbar Christen nit  
 zu achten / in Ehrlichen Zünfften / nicht zu leyden / kön-  
 nen auch nicht Christen/sondern Juden ja Schinder vnd  
 Schaber genennet werden/vnd solten auch billich vor an-  
 dern Ehrliebenden Christen ein Abzeichen tragen/wie den  
 Juden de jure geboten/ c. in nonnullis 15. extr. de judeis  
 fac.*

fac. tex. in l. mine, C. de Equis. aud. & argumento l. 18. in  
pr. C. de judais & caliculis.

5.

**Ob Fürsten vnd Herrn/ oder von Gott gesetzte**  
Obriegkeit den Rippern vnd Rippereyen mit gutem Bewis-  
sen vnd Rechtes wegen stillschweigend zu sehen  
können?

Der Weise Mann Salomon redet die Regenten  
im 6. Cap. des Buchs der Weisheit/ mit diesen Worten  
an: Ungerechtigkeit verwüset alle Land/ vnd böß Leben  
stürzet die Stüle der Gewaltigen. So höret nun ihr Kö-  
nige vnd mercket/ Lernet ihr Richter auff Erden. Nemet  
zu Dhren/ die ihr ober viel herschet/ die ihr euch erhebet v-  
ber den Völkern/ dann euch ist die Obriegkeit gegeben  
vom HERRN/ vnd die Gewalt vom Höchsten / welcher  
wird fragen/ wie ihr handelt vnd forschen was ihr ordnet.  
Denn jr seyd seins Reichs Amptleute / aber ihr führet ewer  
Ampt nicht fein / vnd haltet keine Rechte / vnd thut nicht  
nach dem das der HERR geordnet hat / er wird gar  
grewlich vnd kurz vber euch kommen/ vnd es wird gar ein  
scharff Gericht ergehen vber die Oberherrn. Denn den  
Geringsten wiederfähret Gnade / aber die Gewaltigen  
werden gewaltig gestrafft werden. Denn der / so aller  
HERR ist/ wird keines Persohn fürchten / Noch die  
Macht verschonen. Er hat beyde die Kleinen vnd Gros-  
sen gemacht / vnd sorget für alle gleich / Were derowe-  
gen zu wüntschē das Fürsten vnd Herren sich des  
Ciceronis seyn *Symbolum* zu Gemüth führeten / Da er  
spricht:

Salus

*Salus populi suprema lex esto.*

*Cic. lib. 1. Offic. lib. 3. de legib. & lib. 1. de invent. vnd des. Claudiani ad Hon.*

*Tu civem patremq; geras, tu consule cunctis,  
Non tibi: nec tua te moveant, sed publica damna.*

Denn wozu vnd warumb werden Fürsten oder Fürstlicher erwehlet / nicht vmb ihres eignes / sondern vmb gemeinen Bestens willen / Wie *Cic. lib. 2. Offic. p. 53.* bezeuget mit diesem Worten / *Mihi quidem non apud Medos solum, sed etiam apud majores nostros servanda justitia causa videntur olim bene morati reges constituti, nam, cū premeretur inops, ab his qui majores habebant opes, ad unum aliquem confugiebant Virtute prestantem, qui cum prohiberet, injuria tenuiores aequitate constituenda, summos cum infimis pari jure retinebat, &c.* Vnd *Marcialis* sagt:

*Principis est virtus maxima nosse Deum*

*Principis est virtus proxima nosse suos, &c.*

*Et merito Utilitas publica est preferenda privata, l. 3. C. de principilo l. 65. §. 5. vers. semper ff. per socio, Denn war ist es / was Arist. 8. Polit. c. 10. & Lips. in pol. lib. 2 c. 6. proponiren vnd approbiren quod scilicet Tyrannus suum ipsius commodum spectet & querat 'at rex subditorum; auch vnleugbar quod religio & justitia neglecta aut prolapsa traxerit semper Rempub. secum, & trahet, Lips. in Notis ad polit. c. 3.*

Fraget sich derowegen nicht vnbillich / ob Fürsten vnd Herren auch alle vnd jede Obrigkeit / welche Rippen  
ge



gestatten oder gebieten zu *culpieren* oder zu *accusieren* sey?  
 vnd antwortet *SS. Imp. Justinianus*, quod, *Qui tacet con-*  
*sentire videatur*, l. 13. § 11. vers. *hoc autem ipso ff. locati con-*  
*ducti* & addit *Dynus Muxell. iu reg. 43. p. 330. quod infalli-*  
*biliter locum habeat haec regula in illis, qui contradicendo po-*  
*terant impedire quod agebat* & l. 1. § 5. ff. *de injurijs*, auch be-  
 weistlich das Obrigkeit ihren Untertanen gebieten vnd  
 verbieten sollen/ Wie das Lateinische Wörtlein *Magistra-*  
*tus* solches bezeuget/ welches *Festus* deriviret à *magistrare*  
*quod est regere, moderari*, *J Cti*, à *monere vel monstrare*  
 l. 57. ff. *de V. S.*

Müssen sich derowegen alle vnd jede Obrigkeit befürch-  
 ten/das ihnen (1.) ein Kippischer vnd Wippischer Wurm  
 ihnen ihr Gewissen beagnagen vnd verflagen werden/wenn sie  
 Kipper vnd Kipperen gestatten vnd permittiren wie solches  
 bezeuget *Clarissimus D. Jacobus Alemannus in palaestra*  
*sua Consultationum quæst. pr. 1. p. 375. his verbis: Nec in*  
*hoc studio principes vel sublimiores relevantur: Hi enim*  
*si aliquid fraudis, circa monetam ejusdemve pondus commit-*  
*ti sinant, ipsive committant, rapinam faciendo, animam*  
*suam damnant: Nisi penitendo damnum subditis illatum*  
*resarciant* & *ib. ex Francisci Marci Decision. Parlamenti*  
*Delphinalis 152. fol. 36. Facultas cudendi monetas & dandi*  
*cursum spectat ad principem, cum ergo in decriatione mo-*  
*netarum plures fraudes ad detrimentum populi, possint com-*  
*mitti, in hoc onerat princeps in foro conscientie.* (2.) Wird  
 der Obrigkeit *de jure* geboten solche Finanzer vnd Finanzer-  
 ren zu straffen vnd ab zu schaffen/ l. 1. & 2. *C. de falsa moneta*  
 ja auch so mit der Herrschafft wissen vnd willen das geschehe  
 so soll dieselbige Herrschafft ihre Mänsfreyheit verwickelt  
 vnd

vnd verlohren haben / Peinliche Halsger. *Ord. Car. 5. c. 3.*  
*Rubr. Straff der Münzfelscher circa finem.* Reichsabschied  
 zu Augspurg 30. Maij Anno 1566. Wir ordenen vnd wol-  
 len auch auff / etc. *In verbis* : Wir ordnen vnd wollen auff  
 den Fall die Obrigkeiten / hinter denen solche vbertreter der  
 Münze gefessen / in diesem sich seumig gegen denselben straff-  
 bahren erzeigen / oder sich selbst der Sachen theilhaftig ma-  
 chen würden : Das alsdenn durch die Krantz / vnter denen  
 dee seumigen gefessen / deren vberfahung halb vnserm Cam-  
 mer *Procurator Fiscal* nothwendig anzeig beschehen / vnd wis-  
 der die gedachter *Fiscal* zur *declaracion* der Poen nemlich zes-  
 hen Marcq Löttiges Goldes / die wir hiemit zur Straff  
 auffgesetzt haben wollen. *procediren*, vnd in vnseren Kays-  
 serlichen *Fiscum* einbringen soll. *Jacob. Aleman. in Pan-*  
*dora Consult. 8. quest. pr 14. p. 893. Valent. Hesus in*  
*Dissertat. Politico juridica de imperat. Majestatis*  
*th. 20.*

## 6.

Ob Goldkocher / die sich Alchimisten nennen  
 wollen / vnter Bürgern vnd in Bürgerschaft zu  
 leyden vnd zu lassen?

Gleiches Schorts vnd Kerns den vortigen Ripper-  
 meusen sein gegenwertige Goldtkeser oder Goldkocher wols-  
 len aber hocheleuchtete Gunst vnd Kunstreiche Propheten  
 sein vnd heissen / können Golde machen / ja verderben / andes-  
 re Reich machen / vnd sich selbst nicht helfen / gülden Wort  
 geben

geben/Gold loben aber nicht lieberen: Wie solches viel Für-  
 sten vnd Herren gnugsam vnd mit Schaden erfahren ha-  
 ben. Vnd Johan. Olorinus in Ethograh. Mundi par. 4.  
 p. 268. his verbis testatur. Goldmacher vnd die Alchimisten/  
 bey Fürsten vnd Herrn sich einnisten / bey Edel vnd Vnedel  
 auch / Machen für Goldt einen Schmauch vnd Rauch/  
 Es Bald. extr. de constit. in l. Me lect. tit. Legitimationem  
 esse similem Alchymia, quæ faciat apparere quod non est.

Ja wenn es gleich scheint Goldt seyn / so ist es doch  
 nicht / Sintemal es probatissimas proprietates nicht ha-  
 be/wie solches Freig. l. 26. Phys. 703. bezeuget / Da er sagt:  
*Quod auro probatissimo tria sint peculiararia, quod tenuissi-  
 mum, quod igne non consumatur, quod non tingat, quæ Alchy-  
 mistico non congruunt.*

Werden derothalben von den Rosenkreuzers / als ihres  
 gleichen (da es doch heißen solte / eine Kräh sol der andern  
 kein Auge außbeissen) für alte laboranten, verfluchte Gold-  
 macher Henckermessige verlauffene Lecker gescholten vnd  
 außgeruffen. Wie solches *Hæresium Hercules D. Christia-  
 nus Gilbertus de Spaignart* im Theologischen Wächterhorn  
 lein p. 65. bezeuget / darumb sollen billiche solche schadhafftige  
 Goldkefer / als ein giftiges Unkraut in Ehrlichen In-  
 nungen vnd Bürgerschafften nicht gestattet werden. Wie  
*Petræus in thes. concl crim. th. 168. Erasmi in Dial. Alchimist.*  
 p. 355. Rollenhagen in sua *Barax* statuiren vnd erkennen den  
 wann Unziefer in eines Menschen Busen genossen vnd  
 erwarmet worden / schadet es dem Menschen mit Gisse / ste-  
 chen / oder beissen / vnd den auch Kefer ein Unziefer ist / wel-  
 ches sich leichtlich mehret. *Casus lib. 1. Sphære civ. t. 3.*

*Timpler. in polit. lib. 1. c. 5. quest. 14.*

7.

Ob mit den Ripperen auch vmb zu gehen  
vnd wie?

Simon ein Athenienser hat alle vnd jede Menschen  
feindseligen gehasset / vnd wenn er nach Ursachen gefragt  
worden / geantwortet: *Malos merito odi, ceteros vero ob  
id odi, quod nec ipsi malos oderint Plutarchus in vita Alci-  
adis p. 70.* Weil aber solches ein Heyde vnd Unchrist gered/  
sollen wir vns solche Meynung nicht belieben lassen / Sins-  
temal wir alle Menschen vnd man Aschen seyn / von Natur  
zur Bosheit geneigt vnd wie Seneca sagt in Epist. *malos esse  
nos, malos fuisse, & ( invitus quis audiat ) futuros esse,*  
sondern sollen vnserem Nechsten seine angeborne Theile vnd  
falle billich verziehen / vnd gedenccken:

*Hic scopus unus erit; cunctis prodesse, nocere  
Nemini, amare bonos & tolerare malos.*

Das ist:

Gerne jederman du helfen solt /  
Niemand schädlich sein / sondern holdt /  
Die bösen leyden vnd lieben die frommen /  
So wirstu Ruhm vnd Ehr bekommen.

Doch weit man mit bösen vnd frommen / argen vnd  
kargen zu gleich vmbgehen muß / soll ein jeder mit sonderli-  
cher *discretion ( qua virtutum omnium mater est. c. 1. extra  
de off. custo )* woll erwegen mit wem / wo / wie / wenn vnd  
warumb er *discurrere vnd conuersare*, wie der alte Verß  
außet:

Quid!

*Quid, cui, ubi dicas, cur, quomodo, quando, videto.*

Denn kömpt jemand bey Verstandige / Weise / vnd wol-  
geschickte Herrn / vnd hat Lust vnd Liebe etwas zu lernen vnd  
zu wissen / der muß zuvor engne *homores* vnd *mores* muti-  
ren vnd *simuliren*, ja auch engenen willen stillen / vnd eine  
zeitlang fahren lassen / wie *Guazzus lib. 3. in civili conserva-  
tione dial. de dom. conservat.* solches einem *Politico* insonder-  
heit zu *attentiren* vnd *attendiren* heisset: *Etenim*

*Credebant hoc grande nefas & morte piandum*

*Si juvenis vetulo non assurrexerat, &c.*

Wie *juvenasis Satyra 13.* vermahnet.

Geräth man einmal vnter wunder alte vnd vngestalte  
Cartheuser vnd Calmeuser / vngestüme stürmer Schlem-  
mer vnd Demmer / Schwermer vnd Lärmer / Raser vnd  
Quaser / Affen vnd Laffen / Lauren vnd Bawren / so muß  
man *nolens volens* des *Catonis* Rath vnd That nach kom-  
men / da er spricht in *lib. 2. Hist. mor.*

*Insipiens esto cum tempus postulat, aut res,*

*Stultitiam simulare loco, prudentia summa est.*

*Et Horat. lib. 4. Carm. Ode 12.*

*Misce stultitiam consilitis brevem,*

*Dulce est desipere in loco.*

*Et Plautus latitissime in Bacch. A. 3. sc. 3.*

*Leniter, qui seviunt sapiunt magis.*

Das ist:

Bißweilen sich was recreiren /  
Mit Geckereyen vnd Phantasieren /

G iij

Nicht

Nicht schadet einem weisen Mann/  
Wenn ers sich nur nicht stets nimpt an/

Wie denn solches auch viel verstendiget haben *practiciren* müssen / als König David / 1. Sam. 21. v. 13. Solon *Livit. in Epist. Decadum* & Plutarchus *in vita Solonis p. 46. Ulysses Cic. lib. 3. Offic. & Plutarchus in vitis.* Wie denn auch Lipsius bezeuget *Cent. 2. Epist. 7. Sapientia pars est Levites desipere & paulum extra viam rectam ire, ad vitandum Violentum aliquem occursum, nam ut vinum, vinum esse non desinit, etiamsi aqua Levites temperatū, sic nec prudentia, prudentia etiamsi guttula in ea fraudis.*

Weil aber dis alles von angeborenen Natürlichen feylen vnd fällen zuverstehen / Drümb muß man nicht als bald im gleichen auch bey Ripperen vnd Wipperen *affectus simuliren, candorem mutiren oder negiren,* bey solchen verderbten vnd angeerbten Bösewichten soll es heissen: Thu recht / schawen niemand / denn wer Peg angreiffet der besudelt sich / damit / vnd wer sich gesellet zum Hoffertigen der lernet Hoffart. *Syr. c. 13. v. 1.*

*Et qui malis & malitia ad stipulatur praesumitur esse malus c. semel de reg. juris in sexto, & sicuti brobi & boni conversatione docent, sic mali contactu & contractu nocent. Lips. in Not. ad polit.*

Vnd wie wolle jemand vnbetrogen sñrer widerumb loß werden können sich / Drümb weil sie der Christenheit vnd Christlichen Liebe eusern / Soll man sie auch billich / Wie Ottern vnd Schlangen meyden / Vnd ihnen nicht sie seyn / Wer sie wollen / zu gefallen vnd Ohren reden / sondern

der

der in allem für Juden vnd Judengenossen/als welches Ges  
werbe sie sich mit belieben lassen/ schelten vnd halten.

## 8.

Ob Ripper zum Sacramenten gelassen/ vnd  
Christlicher weise begraben wer=  
den?

Es haben hier von Churfürstliche Sächsische Asses  
soren des Consistorij zu Wittenberg Christlichen vnd Rechts  
tes wegen / wol erkandt / das kundbare Falsarij ( als Rip  
per vnd Wipper ) neben der Weltlichen Straffe dem Christo  
lichen Bann mit vnterworffen seyn | *ut dicitur constit. La  
teranen c. quia in omnibus 3. extr. de usur. § c. quanquam  
2, de usur in sexto § Schneidvv. in Instit: lib. 2. t. 12. § fin.  
n. 13. p. 298. his verbis: Manifesti usurari nec ad commu  
nionem altaris admitti neq; Christianam sepulturam reci  
pere debeant, ib. textus elegan. Vid. § Johan. An. in c. ex  
voluntate de senten. excommun. § in primis Conrad Paul.  
de usuris lib. 3. § ib. Consultationem de excommunicatione  
remouentur etiam ibi à civili commercio § societati cum sint  
in fame 5. 20. improbum fœnus c. ex quib. causis Schneidvv.  
in instit. lib. 4. tit. 15. p. 1015. a. 52. § 43.*

Vnd können also Rechtes wegen die Absolution vnd  
Gebrauch der H. Sacramenten den Ripperes als öffentlichē  
Bucherers versaget vnd abgeschlagen werden/ biß so lang sie  
ernste Busse thun/ vñ von Rippen abstecken/ den peccati Venia  
*non datur nisi correcto ut dicitur in reg. jur. Pon. 5. apud Dyn.  
Mixp 87 § ib. reg. 4.*

Pec-

*Peccatum non dimittitur nisi restituatur ablatum, Dynus Muxel. p. 93. ubi addit p. 94. qui correctio sit triplex una verbalis, alia realis, tertia mentalis, tamen nec verbalis nec realis prodesse, nisi mentalis interveniat, quo ad Deum, cum ad cor tantū respiciat Deus, & quantum ad peccati commissionem & quantum ad commissi remissionem consequendam vid. Cynum. & Bald. & Salys. in l. si quis non dicam rapere s. C. de Episc. & cleri. Bart. in l. 1. in pr. ff. de extraord. crimi. Qui autem inventi fuerint sola suspicione notabiles nisi ad mandatum Ecclesie juxta considerationem suspicionis acqualitatem personae propriam innocentiam congrua purgatione monstraverint, tanquam infames & banniti ab omnibus habeantur: Ita quod si sic per annum manserint, ex tunc eos sicut hereticos condemnamus. Const. Frid. secundi t. 1. § 5. Constit. Käyser Albino Sächsischen Reichbildt annern. in der 6. Sakung sub. tit. Von Bucheren / welche Buchers überwunden werden / derselben Gut sol in der Herrn Gewalt gesfallen seyn / vnd sie sollen gesondert seyn von der Christenheit / sie empfahen den wieder Busse darumb.*

*Abbas & Joan. de ana in cap. cum tu de usur. & Sanctus Thom. 4. q. 66. Bald. in l. 11. §. coll. 1. vers. quid autē si remisi usur. usurario cum seqq. ff. si certum petat & in l. 15. Coll. 3. eod. tit.*

9.

**Ob Ripper von Rechtes wegen gestrafft werden?**

**Wer seinen Vater nicht hören oder gehorchen wil / der wird dem Diebheneker nicht entlauffen / vnd war von dieser wolt**



Welt vngestraft weg fahret / wird doppelte büßen müssen /  
 Wie Gott der HERR bey dem Propheten Jerem. c. 5. v. 26.  
 solches bezeuget vnd saget : Man findet vnter meinem  
 Volck Gottlose die den Leuten stellen vnd fallen zurichten /  
 sie zu fahen / wie die Bogler thun mit Kloben / vnd ihre Heu-  
 ser sind voller Lücke / wie ein Vogelbauw / voller Loekvogel  
 ist / daher werden sie gewaltig vnd reich / fett vnd glatt / sie ge-  
 hen mit bösen Stücken vmb / sie halten kein Recht / den Wei-  
 sen fordern sie sein Sache nicht / vnd gelinget ihnen / vnd  
 helffen den Armen nicht zum Recht.

Solte ich den solches nicht heimsuchen spricht der  
 der HERR / vnd meine Seele solt sich nicht rechnen an sol-  
 chem Volck wie diß? Es stehet greulich vnd scheußlich im  
 Lande / wie wil es euch zu lest ergehen? Denn gewisse ist es  
 das Schinderey vnd Ripperen für ein grosses *delictum de*  
*jure* zu halten *argumento l. 8. ff. ad leg. Corn. de falsis* ja auch  
*pro crimine lesæ Majest. zu achten argem. l. 2. C. de falsa mo-*  
*netæ*, derowegen auch *cum delicta non debeant manere im-*  
*punita*, l. 51. circa fin. ff. ad leg. Aquil. & *Facinoribus ignosce-*  
*re crudelitas sit potius quàm pietas ut ait Lactantius*, so sein  
 ja Ripper vnd Wipper von rechts wegen billich zu straffen /  
 dasselbe vielmehr jeso weil sich solch loß Gesinde heuffig vnd  
 hefftig vermehret / Denn *crescente malitia crescere debet* &  
*pæna*, l. 4. C. de serv. fug. nam, *qui de malis pænas non su-*  
*munt bonos injuria affici volunt* Pjthag. Stob. serm. 46. Vnd  
 denn auch allen vñ jeden geboten / solch Sinanker vnd Ripper  
 außzuforchen vnd dem Richter an zu melden / l. 1. C. de falsa  
*monetæ*, worauff gefraget wird.

D

Auff

## Auff wasserley Art die Ripper vnd Felscher zu straffen?

Es spricht inen (1) *SS. Imp. Justinianus de jure civili* ein Urtheil / mit diesen Worten: *Quicumq; nummos raserit tinxerit vel finxerit: si quidem liberi sunt ad bestias dari: si servi summo supplicio adfici debent, l. 8. § 19. ff. ad leg. Cornel. de falsis § leg. 1. § 2. C. de falsa moneta § Gothofred. d. l. 8 ff. ad l. Cornel. de falsis § DD. communiter iud de pœna flammarnm interpretantur Farinac. pr. Crim. p. 5. quest. 115. n. 153. § seqq. Menoch. l. 2. de arb. jud. quest. casu 316. n. 29. fol. 433.*

2. Peinlich Halßger. Ordnung Caroli V. Art. 3. Rub. Straff der Münzfälscher/etc. *in verbis.* welcher der Münze ihre Schwere / gefehrlicher weise benimpt / der sol gefänglich eingelegt werden / vnd nach Rath an Leib oder Gut nach gestalt der Sachen gestrafft werden § *ibidem.* Die sollen nach Gewohnheit vnd Satzung der Rechte mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

3. Hamburgische Stadtrecht Art. 4. wer Rath vnd That zum falschen Münzwerck giebt / oder auch sonst vorsetzlich vnd wissentlich falsche Münze zu verwechseln vñ vnter Leute zu bringen / sich kundbarlich anmasset sol mit dem Feuer am Leben gestrafft werden.

4. Lübeckisch Stadtrecht lib. 4. art. 5. t. 12. *ibi,* So jemand betrogen daß er von einem falschen Münzer Münze von falschen Golde vnd Silber / wissentlich vñ böshafftig außgewechselt / vnd in außgeben die Leute betrogen / so sol er mit dem Feuer gestrafft vnd die Münze / so wol alles betroffene Golde vnd Silber auff dem Markt verbrandt werden.

De

5. De Consuetudine werden die Ripper vnd Finanzer dem Dieben gleich an den Galgen gehencet. *Jodocus Damhoud. in pr. rer. Crim. c. 65. Rubr. De moneta adulteratoribus nu. 4. p. 150. Farinac. operum crim. par. 5. quest. 115. n. 99. § 100. in fine fol. 101. § DD. communiter.*

## II.

Ob gute/gangbahre/vollwichtige vnd im H. Römischen Reich vnderbotene Münzen mügen umbgeschmolzen werden?

1. Die Römer haben solches verboten in ihren Statutis mit diesen Worten: *Nummos legitimos reprobare nulli fas esto. Numisma publicè signatum nullus violato, neq; ad exteros mercandi causa transferto.* *Marq. Freh. tr. de re mon. p. 20. Georgius Schönborner in polit. lib. 4. c. 30. De moneta.*

2. Peinliche Halsger. Ordnung Caroli V. Art. 3. Rub. Straff der Münzfelscher &c. in verbis: Wo einer eines andern Münze umbpreget/oder widerumb in Tiegel brechte vnd geringe Münze drauß machete / der sol an Leib vnd Gut nach gestalt der Sachen gestraffe werden.

3. Reichs Abschied Augspurg den 14. Febr. Anno 1551. Dazu das sich menniglich &c. in verbis: Es sol sich menniglich bey Straff des Fehrs/des granalirens, Rürnens/Seygers vnd anderer dergleichen betrieglicher vornachtheiliger Handlung vnd fellschung der Münz enthalten.

4. Ferdinandi Münz Ordnung Augspurg den 19. Augusti Anno 1559. Wiewol nun solche Probation Tag etc cum seqq. in verbis: sehen vnd ordnen das jegliche Ringerer Beschneidiger / Schwecher / Bescher / Schmelzer / Aufsührer / Abgießer / Aufwieger / Aufzieher / Aufwechseler / vnd Felschet an Leib/Leben/oder Gut / nach gestalt der Sachen gestraffe werden/vnd niemand hierinnen verschonet werden soll.

5. Nieder Sächsisch Münz Edict. Letzten Januar.  
 Anno 1568. *fin. in verbis*: Die Aufzführer / Sengerer /  
 Geringer / Beschneyder / Schwäher / Wäsker / Abgieser /  
 Aufzwieger / Fälscher / Einführer / Partierer / Aufzschieber /  
 Auch die Häler sollen nach befundung ihrer Vberfahung /  
 an Geldt / Gut / Leib vnd Blut / vnnachlessig gestrafft wer-  
 den.

6. Reichs Abschend Spener 12. Octobr. Anno 1576  
 Vnd insonderheit *mandiren*, *Sc. in verbis*: *Mandiren*  
 vnd befehlen allen vnd jeden Obrigkeitn / in vnsern / vnd des  
 H. Reichs Frey vnd Reichs Städten / in ihren gebieten fleiß-  
 sig lauffmercken zu haben vnd zuverschaffen daß die Hoch-  
 schädliche *Commercias*, mit dem Wucherlichen auffwechs-  
 len / Sengern / *granaliren*, vermünnen vnd verführen des  
 Reichs Münzen / oder auch Silbers / vnd aber / dagegen mit  
 dem einführen oder vnterschleiffen / Frembder / verbotener  
 Münzen / keinem Bürger noch Händler / vnter was Schein  
 solches erdacht werden möchte / verstattet: Sondern Ernst  
 vnd Straff wie obgemeldet / da wider gebraucht werden  
 solle.

7. Rudolphi 11. Münz Mandat Praga 8. August.  
 Anno 1596. *versic.* Alles betriegliche Münzen / Brechen /  
*granaliren*, Sängern / Ringern / Beschneyden / Schwecken  
 Weschen / Abgiesen / Aufzwegen // Aufzwecheln / Verfels-  
 schen: Vnd gemeiniglich alle dergleichen des H. Reichs  
 Münz / Guldener vnd Silberner Sort hab / verbotene sück  
 ernstlich bey Verlust Leibes vnd Gutes vnterlassen / etc.

8. Hamburgisch Stadtrecht *part. 4. Artic. 4. pag. 352.*  
*In verbis*: Welche / gute vnd im H. Römischen Reich gang-  
 bare / Guldene oder Silberne Münze auß vorsehlichafftigem  
 Gemü

Gemüthe beschneiden / vnd dieselbe betrieglicher weise an der  
Wicht dadurch zu verringeren sich vnter stehen würden / sol-  
len nach Gelegenheit der Verwirckung / vnd auch auff vor-  
gehende *estimierung* das geursachten Schadens / der damit  
dem gemeinen gute / vnd vnvermügenen Einfältigen Leu-  
t ist angefüget / an ihren Ehren / oder auch an ihren Gütern  
nach ermässigung vnnachlessig gestrafft werden.

9. Magdeburgisches *Edict* wegen Straff der *grana-  
lirer*, *evulgiret* Sonnabents nach *Assumptionis Mariae*  
*Anno 1543*. Sintemahl / die Geschwindigkeit der Züden /  
im außziehen des schweren Schrots / besten Korns / vnd  
Granalierung der Münz / auß gebreitet ist da durch die  
Münze / So zum gemeinen Besten verordnet in Miß-  
brauch / zu Verderb gerathen: Hierumb haben wir Bür-  
germeister / Rathmänn / vnd Innungsmeister der Al-  
ten Stadt Magdeburg / vnser Pflicht nach / als wir / zum  
gemeinen Besten gethan / vnser Schaden zu verhüten / das  
hinfürder die gute Münz / allhier nicht außgelesen vnd Gra-  
naliret: Auch die jegen böse so hieher gebracht im Kauffen  
vnd verkauffen nicht zu geben / vnd zu nehmen bey der Stadt  
Köhr gesetzt: Auch fürder nicht zu Granaliren ernstlich bey  
viersig Marck / vnd folgend so oft es geschicht / bey sechzig  
Marck zu geben verboten / etc.

10. *Constit.* Kayser Albrechts Sächsischen Reichbild  
*annexa* in der neunten Sakung *sub. tit.* vom Münzen *his  
verbis*: wird gebieten das man die alten Münz behalten so  
in ihren rechten Würden / vnd das man dar gegen verbieten  
alle falsche Münze.

11. Es verleuret auch die Obrigkeit / welche der Münz-  
falscheren zusicht ihre Münz Regalien *argumento* Peinlich  
Halbger. Ordnung *Artic. 3. Rubr.* Straff der Münzfalscher

In verbis: So mit der Herrschafft wissen vnd willen das  
 beschehe / so sol dieselbe Herrschafft ihre Münzfreiheit das  
 gurch verwircket vnd verlohren haben. *Videatur de his o-*  
*mnibus & singulis accuratissimus & acerrimus Veritatis*  
*& severitatis emulus & alumnus Alemannus in palaestra*  
*sua Consultationum s. quest. 16. De jure moneta.*

*Et in summa semel & simul utinam sit nobis:*

*Una fides, pondus, Mensura, Moneta sit una*

*Et status illasus totius orbis erit.*

Das ist:

So wir hetten einen Glauben/  
 Gdt vnd Gerechtigkeit für Augen/  
 Ein Ell / Gewicht / Münz / Maß vnd Geldt/  
 So stünde es wol in dieser Welt.

12.

Ob allen vnd jeden Städten zu Münzen  
*de jure erleubet?*

Das *jus cudenda moneta* oder Münzgerechtigkeit ein  
 Regale & quidem Minus sen/bezeugen *J Cti unanimiter,*  
 vnd sämplichen *Vultejus De feudis lib. 1. c. 5. n. 7. p. 78. &*  
*Schneid. in Epit. feud. par. 2. in regali materia n. 117. p. 146.*  
*Cujac. in parat. C. de falsa moneta* welchs per *prescriptionem*  
 oder *concessionem Imperatoriam* müsse *acquirir et* werden  
*Vultejus d. loco Boss. in tr. de moneta in pr. intrigl. d. artic.*  
*82. n. 29. Macrobr. lib. 1. in somn. scip. & l. 4. vers. ultra antiquam*  
*consuetudinem C. vectigalia nova institui non posse Matth.*  
*Wesemb. consil. 45. Incip. An jus collectandi n. 36. vers. tantum*  
*importat: quantum concessio à principe facta, Dannenhero*  
 Niedere

Niedersächſiſche Münzordnung 20. Jan. 1610. folgender  
 weiſe decretirt vnd beſchloſſen: Als das Reich bezeuget / das  
 zu der Vnrichtigkeit / im Münzwesen / die geringſchätzig  
 kleine Sorten / wie auch vielheit der Münzſtädten / die  
 meiste Bruch geben: Ist einhelliglich beſchloſſen / daß hin  
 ſüßoben Straff der Confiscation nirgend anders / denn in  
 den hiebevorigen genandten ordentlichen Münzſtädten / als Lü  
 beck / Hamburg / Halla / Bremen / Braunschweig / vnd Koſtück ge  
 münset werden: vnd deme die Münzgerechtigkeit zuſtehet / frey ge  
 laſſen ſein ſol / auff ſolchen ordentlichen Münzſtädten / zu Münze  
 rec. D. Jacob Alem d. loco p. 853. vnd damit der Münz  
 zu viel würden / ſo ordiret vnd conſtituiret Reichs Abſchied  
 zu Regenspurg 12. Octob. Anno 1576. Wie wol auch in ge  
 meiner Reichs verſammlung / etc. Daß in einem jeden Kreiſe  
 ſollen drey oder vier ſondern gemeine Münzſtädten an  
 geſtellet werden. Wer aber ſolcher ſeiner Münzgerechtig  
 keiten mißbrauchet / oder mißbrauchen leſſet / der ſol ſolcher  
 Münzgerechtigkeit *de jure* verluſtiget ſein. Reichs Abſchied  
 zu Speyer 11. Decemb. Anno 1570. Alſden auch die Münz  
 Gerechtigkeit / *etc.* In illis verbis: Als die Münzgerechtig  
 keit keine Mercant: Sondern vnſer Käyſerl. Regal / ſo die  
 Münzſtände / auß vnſerem ſondern vertrauen / nicht zu ih  
 rem ſelbſt getuchten Vortheil: Sondern wie wir ſelbſt dem  
 Reich zu Ehren vnd wolſart gebrauchen ſollen / demnach  
 billich wer ſolch vnſer Regal vntrewlich Mißbrauchet / daß  
 er ſich ſelbſt dadurch Vnwürdig machet / vnd entſet: Der  
 halben wollen wir nochmals / allen vnd jeden / ſo Münzgee  
 rechtigkeit haben / hiemit ernſtlich geboten haben / ihre Mün  
 zen durch keine wege / andern zu verkeuffen / oder daher eygen  
 Nutz zu gewarten / *etc.* Consult. D. Jacobus Alemannus  
 Consult. 8. quaest. pr. 1. p. 588. Valent. Hefſus in diſſert. politico  
 juridica th. 20.



## Ob Privat Persohnen die Münzen zu enderen vnd steigen vergönnet?

Es declaritet solches l. 3. ff. de Reg. juris: quod ejus sit  
non nolle qui potest velle, ubi DD. communiter dicunt:

*Ejus est destructio cujus est constructio*

*Sed privatus non habet facultatem Construendi,  
aut cudendi monetam*

*E. nec infrigendi, couquassandi, annihilandi, mu-  
tandi, minuendi augendi, &c.*

Nam de jure solius principis est Condere leges l. ut C. de  
legib. l. 2. C. de constituit principum interpretari l. 1. l. fin. C. de  
legib. moneta Valorem augereve minuere argumento, l. 1. &  
2. C. de veteris Numis. potest. Wie dannen hero D. Jacob.  
Alemannus in palestra sua Consult. 8. quaest. pr. 1. p. 373. Bo-  
dinus lib. 1. de Republ. c. 10. Arnise. lib. 2. de jure Majestatis  
demonstriren, Das Münzen / Münzen gestatten / Münze  
sehen / steigern / gebieten vnd verbieten / allein dem Keyser vnd  
Reichsfürsten zugehöre / vnter Keyserlichen Hoheiten vnd  
reservaten gerechnet werde | Afflict. in cap. 1. quaest. regalia,  
Boss. in tr. de moneta in pr. Constit. Caroli V. Anno 1551. pro-  
mulgata & argumento l. 2. C. de falsa moneta ubi dicitur esse  
de reservatis Imperatoris.

Es beweiset auch solches das Lateinische Wörtlein  
Nummus, welches à græco νόμος Lex, (quod à lege & Impe-  
ratoria Majestate autoritatem habemus deriviret wird / wor-  
aus nun vnsern Ripper vnd Wipper leichtlich zuvernehmen /  
wie sie des H. Römischen Reichs Regalien vnd Reservaten  
Betriegischer vnd Diebischer weise mißbrauchen / Keyserlis-  
cher Majestet Gnedige Concessionen vnd Privilegien de-  
pravi-



Wipper Traum.

praviren, distrahiren, vnd distribuiren, Frey vnd Reichs-  
städten ihre digniteten vnd Gerechtigkeiten entziehen vnd  
verluffig machen / in deme sie nach ihrem eygenem gefallen  
vnd nach freyem Willen Reichsmünze steigern vnd auff-  
wechseln / vnd damit des H. Röm. Reichs Lande vnd Leute  
in Verderb vnd Armuth setzen vnd stürzen: Denn nicht als  
lein wegen eygnen vnd einheimischer Hülff vnd Fortheil die  
Münzen angeordnet / sondern vielmehr *ob publicam & ne-  
cessitatem & commoditatem*. Das man mit Benachbarten  
frembden Nationen Handel vnd Wandel haben vnd treiben  
möchte / wie würde aber solches mit jehiger Kipperen vnd  
Küpfferen Münze gehen vnd bestehen mügen? Wie wird  
man zu lest dieser Orter geübete vnd gepflogene Außlendis-  
sche Herrlichkeiten / vollführen vnd *exerciren* können? wird  
man sich den endlichen mit jehiger loser Münze auch bekley-  
den / ersettigen vnd erhalten können? Wollen der nicht ein-  
mahl von Gott gesetzte Obrigkeiten / auffwachen / gemeinen  
Verderb betrachten / vnd verhüten helfen? haben sich dann  
Kipper vnd Wipper ja alle vnd jede Geisshälfe vnd Geldes  
Wolffe noch nicht erlätigt? Ist ihr Herrk dann gantz vnd  
gar verstocket? sie sehen zu das sie nicht zeitlich vnd ewig wis-  
derumb büßen müssen / Denn wie sich *Lycan* ein grovsas-  
mer Tyran nicht wolle genügen lassen / sondern Vngereche-  
tigkeit vnd Tyranney vbrete / wurde er zum Wolffe / *Comes  
Natalis in Mytholog. lib. 9. c. 9.*

14.

Ob Küpfferen Münze Geldt zu nennen vnd

zu dulden sey?

*Lycurgus* der Spartaner Gesetzgeber hat Eyseren Münze  
zu gelten vnd zu gebrauchen *de mandiret*, damit er die Sil-  
berne vnd Gültene etwas nichtig vnd gerinschätzig mache

auch

auch den Weibern ihre vbrige Hochmut vnd Pracht beneh-  
 men möchte. *Plut. in vita Lycurgi p. 29.* Wie desgleichen  
 auch solches *per legem Oppiam* den Römischen Matronen  
 verboten/damit Geiz vnd Obermuth möchte verhütet wer-  
 den / *Liv. Decad. 4. lib. 4. p. 104.* Vnd das *Lycurgus* mit gu-  
 tem fuge vnd rechte solches habe thun können / *confirmirt*  
*Henningus Arniseus De jure Majestatis lib. 2. c. 7. Rubr.*  
*de potestate in rem nummarium n. 7. p. 435. his veris: Tantū*  
*valet nummus quantum Majestas ipsum valere jubet:*  
*quippe quæ efficere potest ut etiam papyraceus vel coreaceus*  
*nummus in eodem habeatur pretio, quo aureus: Quid enim*  
*est aurum? quid argentum? Nisi ERROR Hominum:*  
*abs quo si foret non in majori aurum argentumve esset pre-*  
*tio quam æs aut ferrum, & Bodinus lib. 1. De Republ. c. 10.*  
*Ut lex ab Imperatore pendet per eum est, aut non est, Ita*  
*quoq; uummi essentia non aliunde quam ab Imperatoris au-*  
*thoritate & arbitrio pendent.* Das also Kaiserliche Mates-  
 stit, ja auch alle vnd jede Obrigkeit so Münzen von Käpf-  
 May: erlaubet / Käpfferne / Bleyerne oder Ledderne Mün-  
 ze so wol gültig als Silberne oder Guldene machen können.  
 Wie *Schneid. in Epit. feud. par. 2. de regali materia n. 118. p.*  
*150.* bezeuget vnd beweiset / wo bey doch wol zu notiren / das  
 solches *extra casum necessitatis* nit gehen oder bestehen mö-  
 ge ja auch *post casum necessitatis* zu mutiren *de jure* geboten  
 Wenn gleich ein Fürst solches zu behalten Endtlichen sich  
 verbundt hett *Tiberius Decianus Tr. crim lib. 7. c. 23. incip.*  
*spectatur n. 28. fol. 199.* *Johan. Schneid. d. loco de Feudis par. 2.*  
*n. 119. p. 150. siquidem juramentum quod contra bonos mores*  
*fit non est servandum, in Auth. de jurejurando à mori*  
*prest. propter mensuram substantiæ suæ & non solum Coll. 5.*  
*& l. 6. C. de pactis, vnter dessen aber cum statuta & Consue-*  
*tudines derogent juri communi in loco ubi vigent. l. 33. & l.*

25. ff. de ll. § 1. 9. ff. de jure § j. § l. 71. ff. de contrah. empt.  
 Ja auch *omne jus aut cōsenso faciat, aut necessitas cōstituat,*  
*aut firmet consuetudo, l. 40. ff. de ll.* So brauchen ja mit gut  
 t. in fuge vnd recht dieselben vnd an den Orten die solchs oder  
 auß Noth vnd langwiriger Kriegs belagerung oder auß vns  
 vr. ruckter/alter/hergebrachter/vnd verfahrter: G. weohnheit  
 im Gang vnd Schwancf haben müssen/ wie denn auch zu  
 Magdeburg in der Belagerung Anno 1551. Kuppferen  
 Geld gegolten vnd geschlagen worden/ desgleichen im Lan-  
 de von der Marck/ nebenst alter silberner Münze kuppferen  
 Schillinge vnd Pfennige gänge vnd gäbe/ dannenhero bis  
 lich auff bewilligung der Obrigkeiten vnd Münsherrn  
 jetzige Ripper vnd Kuppferen Münz vor gut zu erkennen  
 nötig/ wenn nur Reichsmünze/ als Thaler vnd Groschen  
 nicht verschmolzen vnd vermünset würden.

15.

**Ob Creditores von ihren Debitoribus jetzige**  
 Ripper vnd kuppferen Münz an statt außgeliehner guter/ voll-  
 wichtiger Silberne Münze/ vff vnd an zu nehmen  
*de jure schuldig?*

Es bezeugen tägliche Fälle/ daß dis eine schwere/ streitige  
 sond Wunderwichtige Frage *quo ad jus et consuetudinem*  
 in welche mit vielen *limitationibus, distinctionibus beneficis*  
*Constitutionibus vnd Clausulis* kan disputirlich vnd dubitir-  
 lich gemacht werden: Ja auch viel *presides vnd Assessores*  
*Collegiorum § Consistoriorum* bekennen vnd beklagen/ daß  
 hierinnen leichtlichen könne *erriret vnd halluciniret* wer-  
 den/ Ja ob. Aleman. in *palestra Consult. 8 quest. pr. 2. p. 714.*  
 kan aber *ex jure § Consuetudine* folgender massen *decidit*  
 werden (1.) *quod aliud pro alio invito creditori solvi non*  
*possit, l. 2. § 1. vers. quia ff. de reb. creditis § l. n. § 17. ff. de*  
*legat. 3.*

Et

Das

2. Das keiner mehr von geringer vnd kleiner Münze wider zu nehmen schuldig vber 25. fl. Ferdinandi Münzordnung Augustæ Anno 1559. publiciret.

3. Daß die Zeit des Contracts sol angesehen vnd nach gleichem wehr entrichtet werden. Henning. Arniseus de iure Majest. lib. 2. c. 7. Rubr. de potest in rem nummariam Uesenb. ff. de rebus creditis n. 12. p. 363. Eberh. Bronchorst. cent. 1. Adfert. juris 64. p. 87. cuius verba hæc est: Si valor pecunie augeatur, spectabit ad commodum debitoris: cum in contractibus ea æstimatio inspiciatur, quæ tempore contractus fuit & sic econtrâ, si valor pecunie decrevit, supplere debet creditor usq; ad valorem, qui erat tempore contractus. Hottom. tr. de usuris lib. 1. c. 5. Brissonius li. 1. De solut.

4. Quæ mutata moneta sit alia Extrinseca alia Intrinseca Extrinseca est quoties materia nõ mutatur sed tamen æstimatio Intrinseca, quando materia pretiosior aut vilior efficitur & æstimatio manere potest. Fach. lib. 1. c. 9. p. 127. De extrinseca vid. plur. controvers. ibi latius. De intrinseca est communis & verior sententiâ quod sit præstanda bonitas, quæ tempore contractus erat. Socinus sen. in cons. 298. lib. 2. Socinus jun. in cons. 145. n. 95. lib. 1. & 142. nu. 6. lib. 2. & 101. lib. 3. Natta in consil. 302. & 454. Covvar. de vet. Numis. coll. c. 7. § un. n. 2. in præconclus. Purpuratus in consil. 522. lib. 2. Cephalus in consil. 31. n. 8. Cognotus ad l. 2. C. de pactis inter emp. & vend. Canonistæ cõmuniter in c. olim & in c. cum canonicis de censibus.

Lassen sich also billich vnd mit Rechte alle vnd jede Creditores mit gleicher Münze / wie sie verlenhet bezahlen / So ferne aber dergleichen außgeliehene Münze nicht zu bekommen were / muß billich gleiche werth entrichtet / vnd die Zeit des Contracts angesehen werden. Wie den solches Ulp. l.

*l. ii. § 17. ff. de legat. 3. statulichen versehen in diesen Worten:*

*Cum per fidei commissum aliquid relinquitur, ipsum praestandum quod relictum est, cum vero ipsum praestari non potest, aestimationem esse praestandam, vid. l. 99. ff. de solut. & liberat. l. 11. § 16. ff. de leg. 3. Gail. 2. observ. 73. Gothfred. in notis ad Schneid. instit. p. 924. lit. b. l. 22. ff. de obl. & Act. l. 65. § 1. ff. de v. Oblig. Heig. ad pr. tit. Instit. Quibus modis recontrahitur obligatio n. 28, Const. Elect. Sax. prov. par. 2. const. 28*

Wann Schrot vnd Korn also bonitas intrinseca vnd ander Münz verendert: So sol die bezahlung derer Münz/die *tempore contractus* ganghafftig gewesen: Oder do man die nicht haben kan/nach derselben Werth vnd *aestimtion* geschehen & ib. Da der *Valor* vnd der Werth vnd also bonitas *extrinseca* verendert / dadurch die Münze gesteigert / oder fällt/oder ganz abkömmt: So sol der Werth wie er zur zeit des *Contractus* gewesen bezahlet vnd erlegt werden.

Hamburgisch Stadtreche part. 2. Tit. 1. Artic. 9. & 10. p. 159. *In verbis*: Wer Goldgülden Reichsthaler / Oder andere grobe Münz entlehnet / der sol dieselb *in specie*, ob er sich schon außdrücklich dahin nicht verpflichtet/wieder zuerlegen schuldig seyn: Were aber berührte Münze in der innerlichen Gültigkeit / an Schrot vnd Korn würdiger oder geringer worden: So sol zwar von Schuldener die Zahlung in derselben Münz geschehen / hievnter aber die Zeit des *Contractus* angesehen worden. *Alemannus Consult. 8. quest. pr. 1. p. 393. & DD. communiter hanc aequissimam & in iure fundatam esse sententiam existimant. Tiraquelus de Retract. Lignag. § 1. Gloss. 18. n. 27. fol. 167. Uai ex Philippo Corneo consil. 109. incip. viso puncto in pr. lib. 4. scitibit:*

Hanc propè omnium esse sententiam; ut, si post contractum pecunia bonitate intrinseca sit deterior, secundum bonitatem temporis contractus ea solvi ac reddi debeat non solutionis, Consentit. Renerus Budelius tr. de re n. lib. 2. c. 11. § 12. p. 168  
 Johannes Petreus de Ferrarijs in pract. aurea form. libelli in actione hypothecaria n. 2. fol. 405. Schurff. consil. 10. in pr. fol. 39. cent. 1. Ernest. Coth. juris responso 36.

Möchte aber jemand fragen worinne valor und estimatio befunden vnd (1.) pretendiren vnd vorwanden das ein Reichsthaler in vorigen zeit als tempore contractus nur 24. gr. oder 28. Groschen gegolten / vnd also mit gleichem Werth als 24. oder 28. gr. zu entrichten billich vnd recht (2) das je gleiche Verpflicht vnd verzicht mit der Clausul. Rebus sic stantibus zu verstehen / § quod nemo cum alterius detrimento § in iuria locupletari, l. 206. ff. de Reg. juris nec alteri per alterum iniqua conditio inferri debeat l. 47. ff. de R. juris, So were der Christliche Liebe / Natürliche equitet gebührlicher probitet vnd guter Policeny hefftig vnd kressstig zu wider / wenn ein Debitor mit zweyen Bürden zu gleich sollte beladen werden (siquidem praestatio usurarum onus per se grave, l. fin. § 4. de bonis quae liberis, gravissima moles, l. 26, § 1. C. de usuris) vnd heutiges Tages laut das Instrumenti Obligationis Stück vor Stück oder Reichsthaler in specie (daher denn mannicher in grossen Schaden gerathen möchte) sollten entrichtet werden.

Der versuche 1. ob er den auch jetziger geschwinder Zeit vor 24. Groschen eben so viel als zu vorigen zeiten bekommen vnd leuffen möge / oder ob ihm dasselbe was er zu dero Zeit für solche auffgenommene Reichsmünze an sich gebracht / jezo für so viel laufende Thaler zu 24. Groschen gerechte

rechnet in gleicher bonitate zu reuhen were / vnd wird bald erfahren wo nach Valor vnd estimation zu taxiren vnd prestiren sey / oder wem am meisten ein Schade vnd Nachtheil m. d. hie zu gefüget werden / denn gem. möglich Schulde dara umb gemacht werden / das man sein Vertheil vnd nicht des Craitoris bedencken oder fordern wolle. ( 2. ) vernehme auch ob Außerlande doch in Nachbarschafften als Westphalen / Niederland / Friesland / in Hamburg vnd Lübeck jezige Ripper vnd Kupfferne Münze gültig gang vnd gebe sey / vnd wird bald sehen vnd verstehen können / wem die größte vnd meiste onbilligkeit zu gefüget werden.

Doch lestlich sollen für allen dingen beyde Creditor vnd Debitor perpendiren vnd wol erwegen das alten Verbohlen :

*Quod tibi non vis fieri, alteri nefeceris*

Vnd denn auch *quod pacta & conuenta in sint conuentio quidem det legem contractus, l. 1 § 6. ff. depositi l. 1. C. commodati & argumento l. 9. in pr. ff. locati conducti, sed quod pacta quæ contra leges & bonos mores sunt nullam habeant vim, l. 6. C. de pactis.*

Den n mannig mal einer in zeit der Noth zehen mal mehr verheissen solte / als hernacher prestiren vnd halten könne Drumb soll ein jeder Christliche Liebe / Natürliche vnd gebührlliche equitet zu forderst consideriren vnd bewegen :

Den n was hülfte es dem Menschen / wann er die gänze Welt gewünne vnd nehme doch schaden an seiner Seelen. Matth 16. v. 26. *& principaliora juris precepta est: Neminem ledere: Suum cuiq; tribuere § 3. Inst. De j. & j. U Cic. ait lib. 3- Offic. Detrahere aliquid alteri, & hominem curare hominis in*

*commodo, suum commodum augere, magis est contra Naturam, quam mors, quam dolor quam paupertas, quam cetera omnia, quae homini accideri possunt. Maxime autem Ecclesiasticis opprobrio est lucris temporalibus avidius inhiare ut dicitur l. 13. vers. absurdum C. de Testis § l. 1. in fine pr. ff. de auctor. tutorum vid. Alemanus Consult. 8. quest. pr. 4. p. 798.*

16.

**Ob Bucherey und Finankerey der Christlichen Liebe und Natürlichen equitat zu wider sey?**

*Es constituiren juris interpretes triplices usuras, als 1. Lucratorias. 2. Recompensatorias. 3. Punitorias Wesemb. in l. 5. C. de act. emt. Borch. in tr. de usuris c. 1. Giphon. in Antinom. disp. 1. p. 36. n. 9. Deren erste species so wol in Christlichen und Weltlichen Rechten hart und fast verboten.*

1. *De iure divino da Gott der Herr dem Israeilitischen Volcke im 3. Buch Moses ihre Weltliche Rechte gibt / spricht er vnter andern Levit. 25. v. 35. vid. ibid. v. 14. § 36. Wenn dein Bruder verarmet / und neben dir abnimmet / so soltu ihn auffnehmen als ein Frembdling oder Gast / daß er lebe neben dir / und solt nicht Wucher von ihm nehmen noch Ubersas / sondern solt dich für deinen Gott fürchten / auff daß dein Bruder neben dir leben könne / denn du solt ihm dein Gelde nicht auff Wucher thun / noch deine Speise auff Ubersas thun / etc. Und wie im 15. Psalm v. 1. gefragt wird: HERR / wer wird wohnen in deiner Hütten? Wer wird bleiben in deinem heiligen Berge? Resp. v. 5. Wer sein Gelde nicht auff Wucher gibt / und nimpt nicht Geschenke über den Unschuldigen / etc. Vid. Exodi 22. v. 25. Deut. 23. v. 19. Prov. 1. v. 11. § 3. v. 25. § 11. v. 1. 4. § 26. Luca 6. v. 35. 1. Thess. 4. v. 6.*

2 De



2. Jure Canonico c. quia in omnibus extr. de usuris  
 Jure Civilian Auch. ad hoc C. eod. tit. quod talis usura peti  
 non possit, nisi petatur tanquam interesse Cæpol. in tr. Caut.  
 p. 271. l. 42. § 2 ff. soluto matrimonio.

Die andern beyde species aber sein permittiret vnd ap-  
 probiret, tot. tit. ff. § C. de usuris, idq; ob necessitatem &  
 communem utilitatem Ciphari. in Antinom. disp. 1 p. 36. n. 8.  
 Borch. in tr. de usuris § DD. communiter. Nam usura non  
 propter lucrum petentium, sed propter moram non solven-  
 tium infliguntur, l. 17. § 3. vers. usura in fine ff. de usuris,  
 vid. Conrad. Paul. De usuris.

Doch sollen alle vnd jede für allen dingen sich hüten/  
 ut i. modum probabilem usurarum non excedant, l. 3. § 6.  
 vers. quatenus ff. de annuis legatis. 2. Conscientiam non o-  
 nerent, nam quicquid fit contra conscientiam hoc edificat  
 ad gehennam c. literas 13. § nos autem extr. De restitut. spo-  
 lia § c. omnes 14. caus. 28. quæst. 1. Schneid. ad tit. Institut.  
 De liter. Obligat. n. 21. in fine fol. 529.

17.

Was Wipper zu solchem groben Laster der Wu-  
 cherey anreise / vnd was sie abzustehen anmahnen  
 solle?

Ein verreiseter Jüngling beyhm Plauto in Stichus a. 3.  
 sc. 1. Epignomus genandt: Wie er einmahl mit ehlichen  
 Hellerichen widerumb anheimb zu seinen Freunden gelan-  
 gete / vnd von jederman freundlichen empfangen / groß ge-  
 achtet vnd angesehen wurde / gerieth er auff diese Wort:

Videte quæso quid potest pecunia

Quoniam re bene gesta redisse me videt

Magnasq; apportavisse divitias domum

Sine advocatis ibidem in cercuro, in stegâ

F

In a

*In amicitiam atq; in gratiam convertimus.*

Das ist:

Ach sehet doch her vnd nehmet in acht/  
 Wie Geldt doch habe so grosse Macht/  
 Weil ich bekommen ein wenig Geldt/  
 Alle mein Thun ihn wolgefelt/  
 Nun kriege ich Freunde vnd habe Gunst/  
 Viel mehr als wüste ich grosse Kunst /  
 Zuvorn wolte mich keiner kennen/  
 Zeko können sie mich Freund vnd Herrn nennen.

*Videantur ulterius de hac sententia Horat. lib. 2. epist. 1.  
 & lib. 1. Serm. Satyra 3. ibi, Omnis n. res &c.*

Wüchten nicht jetzige Schinder vnd Schaber im glei-  
 chen also pochen / pralen / vnd sprechen:  
 Zuvor war ich ein Armer Mann/  
 Niemand möchte mich sehen an/  
 Jetzt werbe ich Geldt vnd habe Gut/  
 Drumb jederman mir Ehre an thut/  
 Ich komme zu Fürsten vnd zu Herren/  
 San mich herrlich halten vnd wol ernehren / etc.

Wie es den jeko in der Welt zu gehet / daß Geldt vnd  
 Gut bringt Gunst vnd Muth / wenn aber Bucherer vnd  
 Wechseler sich zuvor recht bedechten / was zeitlich Gut vnd  
 zeitliche Gunst were / ja wie vielmehr vngunst / verflus-  
 chend vnd verdammis sie sich selbst machen / wenn / vnd wies  
 viel sie beleidigten / erzürneten / zitterent vnd verzagt mach-  
 ten / sie würden ja solche Schande vnd Laster / so ferne sie  
 noch Christen heissen vnd sein wolten / baldt fahren lassen/  
 den

den sollte nicht Rucherer vnd Wechseler (1.) Gottes enffriger vnd ewiger Zorn der Hellen / Angst vnd Pein / viel mehr erschrecken / vnd abmahnen sollte sie nicht (2.) Keyserlicher Majestät als an Gottes statt gesetzter hoher Obrigkeit gesetzt / verbotene vnd schwere gedrehte Straffen erschrecken vnd zu rück halten / sollte nicht (3.) der Armen Seuffzen vnd Wehklagen in ihren Ohren erschallen / vnd billich zu Herzen gehen / sollte nicht (4.) ihrer Seelsorger enffren vnd schelten bey ihnen Platz vnd Raum finden? sollten sie nit (5.) lieber gemeinen Landschaden verhüten / als ihren eignen Nutzen fordern helfen / sollte ihn (6.) ein gut Gewissen vnd wenig mit ruhe nicht angenehme seyn / als viel mit Sorgen / Mißgunst vnd Vorecht? sollte sie nicht (7.) Die vergenglicheu Gelds vnd Guts billich zuvor betrachten / davon Salomon sagt im Buch der Weisheit Cap 5. v. 8. Was hilft vns nun der Pracht? Was bringt vns nun der Reichtum sampt dem Hochmuth? Es ist alles dahin gefahren wie ein Schatte / vnd wie ein Geschrey das fürber fehret / etc.

Vnd Jerem. 17. v. 11. Gleichwie ein Vogel der sich vber Eger setzt / vnd brütet sie nicht auß / also ist der so vnrecht Gut samlet denn er muß davon / Wenn ers am wenigsten achtet / vnd muß doch zu lest Spott dazu haben. *Et elegantissime Syrach. c. 31. v. 1. Et seq. v. 5. Wer Geldt lieb hat / der bleibet nicht ohne Sünde / vnd wer vergengliches suchet / der wird mit vergehen. Et Horat. lib. 1. Epist. 2.*

*Quod satis est cui contingit, nihil amplius optat  
Non domus Et fundus non aris acervus Et auri,  
Ægroto Domini deduxit corpore febres  
Non animo curas. Et lib. 2. Carm. ode 19.*

*Non possidentem multa, vocaveris*

*Recte beatum: rectius occupat*

*Nomen beati, qui Deorum*

*Muneribus sapienter uti*

*Duramq; callet pauperiem pati*

*Pcjusq; letho flagitium timet.*

*Videantur de hac sententia Horat. lib. 2. Carm. ode 10. & 16*

*lib. 3. carm. ode 16. lib. 2. Serm. satyra 5. & 8. lib. 1. Epist. 12.*

*Plautus in Captivis a. 2. sc. 2 Virg. elegantissime in Epigram.*

*De Lucro Seneca epist. 59. & 71. Cic. lib. 2. Offic. & c.*

Vnd bleibt ja gewisse war:

Es hilfft dir nicht dein Jugend zart/

Ob du gleich seyst Weiß vnd Belahrt/

Es hilfft dir wider Pracht noch Muth/

Es hilfft dir weder Geldt noch Gut/

Du seyst gleich Jung/ Arm oder Reich/

Wann der Todt kömpt es gilt ihm gleich/

Vnd wie du scheydest von dieser Erden/

So wirstu dort gerichtet werden / etc.

Ob Ripperen nicht etlicher massen zu

*excusiren?*

Es scheint etlichen ein geringes zu seyn Ripper heissen  
oder Rippen/ ja nennen es mit der zeit einen ehrlichen Hans-  
del vnd Wandel/ in welchen sie Gott sonderlich segnen  
solle vnd wolle/ wissen es wegen der menge zu beschönnen vnd  
zuverhätigen/ in deme unsere Ripper mächtige Hansen/  
grosse Monsir/ treffliche Car allyr genernet vnd angesehen  
sein wollen/ geben vor/ daß es mit der Zeit nicht seltsam ley/  
jeder man vergönnet/ vnd wol nichts anders werden könn/  
ja seh v

ja sehr gute zeit heißen soll / weil man viel vor einen Reiches  
 thaler kaufen kan / da fast keine mehr vorhanden / insonderheit  
 bey der Armuth / wollen also jetzige Kipperer mit der Zeit ein  
 rechte vnd gute langwirige Gewonheit heißen / vnd ist zwar  
 (1.) nicht vntaugbar das Münzen vnd Münzereyen allge  
 mählich vnd täglich je lenger je mehr schlimmer vnd gerin  
 ger worden / wie solches Bud. lib. 5. de assē & Viglius Zuiche  
 mus ad l. 2. ff. si certum petatur p. 363. bezeugen / vnd denn  
 auch (2.) nicht ohne quod consuetudo faciat & vincat le  
 gem, l. 33. & l. 35. ff. de ll. & l. 9. ff. de just. & jure l. 71. ff. de  
 contrahend. empt. l. 40. ff. de ll. imò quod lege permittente fit  
 poeram non mereatur, l. 4. c. ad leg. jul. de adulterijs. Das  
 also heutige Kipperer / wol etlicher massen zu verthedigen  
 scheint / aber doch leichtlich folgender massen kan umbges  
 stossen werden (1.) quod leges & statuta communi uten  
 tium usu comprobata non ligent secundum gl. in d. c. fin. arg.  
 l. 19. ff. de municip. & quod perversa consuetudo non sit ser  
 vanda, in Auth de stat. lib. 1. (2.) quod consuetudo ra  
 tioni debeat esse consentanda, alias enim non consuetudo sed  
 corruptela audit, l. 39. ff. de tt. c. orit distinct. 4. Daß es eine  
 gute oder vernünftige Gewohnheit sey / Treutl. Vo  
 lum. 1. d. 1. eh. 9. lit. 6. Gail. lib. 2. Observ. 31. nr 2, Schneid. t. 2.  
 Instit. quia lex debet esse sancta & honesta c. erit. 2. distinct. 4.  
 (3.) quia non firmatur temporis, quod de jure ab initio non  
 consistit, l. 29 ff. de Reg. juris Dynus Muxell. reg. 19. p. 176,  
 atq; sic quidem consuetudo quæ invaluit quæ iudicio populi  
 recepta l. 32, ff. de ll. quæ frequenter in eodem controversia  
 rum genere servata l. 1. C. eod. quæ antiquitus probata l. fin.  
 c. d. t. i. e. per multos annos l. 35. ff. de ll. usu longævo l. 2. C. eod  
 & diuturno t. 33, ff. d. t. observata quæ rationi consentanea l.  
 39, ff. de ll. quæ sancta & honesta c. erit 2. distinct. 4, pro lege  
 non immerito custoditur d. l. 32. § 1. pro jure & lege servatur

d. l. 33. legis vim obtinet, l. 38. ff. d. t. Vincit legem, feud. 2  
f. l.

## Ob jetzige Ripperen könne bestendig bleiben?

Wenn Ripper vnd Wipper die Syden vnd Att'asse  
Kler, der etwas abschaffen vnd verlassen wolten / so köndte  
vielleicht ihr Erbe vnd Gewerbe etwas lenger Bestandi ha-  
ben / denn wenn alte Reichs Münze alle verwechselt vnd ver-  
münset / so werden sie schwerlich für ihre Ripper Münze  
Atlas vnd Senden Wahren auß Frembden Nationen  
haben können / vnd ist zu hoffen das also die Obermechtige  
vnd muthige Hoffart eine verenderung vnd Ende vnter vns  
gewinnen möchte: Wenn auch (2.) der Armen vnd El-  
lenden Seuffzen nicht zu erhören / vnd die Obriakeit zu der  
Elenden Verderb vnd Bekümmerniß Lust vnd Verlangen  
haben / ist kaum ein besser Mittel darzu finden denn jetzt ge-  
breuchlicher Wechsel vnd Bucherey / wenn auch (3.) from-  
me Vnterthanen durch zeitliche Straffen vnd saumnissen /  
der Obriakeit / nach Gottes Willen sollen vnd müssen ge-  
züchtiget / geprüftet vnd heimgesuchet werden / *ut bonorum  
patientia probet malorum iniquitas puniatur* August. lib.  
5. de Civ. Dei c. 3. 2 So ist ja auch auß jetziger schwerer / ges-  
fährlicher vnd Nachristlicher Bucherey / als einer gem-  
nen Landstraffe Gottes gerechter Zorn zu erkennen v  
abzunehmen / weil aber Gott Darmhertzig / gnädig / ged-  
dig vnd von grosser Güte / Gen. 6. v. 3. Exodi 34. v. 6. Ni-  
14. v. 18. Psalmo 86. v. 15. 102. v. 8. 145. v. 8. Eccles. 8. v. 11. 1  
30. v. 13. Jon. 4. v. 2. Nahum 1. v. 3. Sap. 11. v. 25. Matth. 18. 7  
Rom. 2. v. 4. 1. Tim. 1. v. 16. 2. Petr. 4. v. 9. Ist nit zu zweif-  
el: werde der Elenden Seuffzen erhören / Gen. 16. v. 11. E-  
2. v. 24. Jerem. 29. v. 12. Jon. 2. v. 3. Zach. 13. v. 9. 2

Rippers ihr Gewissen erwecken / vnd sie zu wahrer Buße  
 formen lassen / da sie aber nit zubefehren / denn alten vñ vñ ges-  
 talten Mausefänger anheim stellen / vund der Obrigkeit  
 ihr Herken vnd Sinnerleuchten / daß sie des Landes / des  
 gemeinen Bestens / vnd der lieben Armuth Nutzen suchen /  
 vnd gemeinem ihrem *privat* eygnen vorziehen müssen / wie  
 SS. *Imp. l. 3. C. de principilo l. 65. § 5. vers. semper ff. pro socio*  
 Christlichen vnd recht die Obrigkeiten vermahnet.

20.

### Ob sich der Autor dieser Fragen auch Haß zu befürchten?

Weil aber die Rippermeuse sich für der Ragen vnd der  
 Fallen versichert vnd vergewisset seyn wollen / die Wars-  
 heit ist gleich dem Weywasser / sagt jener Münch / jeder-  
 man lobet es aber keiner lest es sich gern indie Augen sprüs-  
 chen / derwegen wol mit Vndanck belohnet werden dürffte /

Im gleichen kan ich mich keines Hasses oder Feinds-  
 schafft versehen / oder vermuthen seyn / dasselbe bezeugen die  
*Philosophi, quod qui à veritatis & virtutis partibus stetit*  
*nunquam loco pulsus repulsam tulerit, Cic. in Orat. pro le-*  
*lio Plin. lib. 5. Epist. 17. & Veritas ex se loquitur, conculca-*  
*ta resurgit, diu tecta refulget, inuitos ad adsentendum sibi*  
*compellit Picolom. grad. 5. Philos. moral. c. 46. Zach. victor.*  
*in prescrip. lib. 1. c. 4. p. 14.* Denn Frow / Liebe / vnd die Wars-  
 heit lassen sich nicht bergen (2.) Bin ich auch gewisse / daß  
 sich keiner leichtlich wirdt schüldig geben / sondern werden  
 sich zumlich viel in Schaffspilße verflenden / Engelrein vnd  
 from stellen (3.) Ist auch zu erschen / daß ich keinem Chris-  
 chen vnd aufrichtigen Christen zu nahe geredt / Sondern  
 nur allein mit Rippers vund Wippers / Buchere  
 Wechselfers zu thun gehabt / Drumb werden die Schül-  
 digen

Q. 17/2355

Wipper Traun.

47  
die schuldigen zuvor auff sich selbst/ vnd vff ihre Bosheit zür-  
ren müssen. (4.) Kan man auch leichtlich vernehmen/ das  
nicht ich/ sondern Christliebende *legislatores* ihnen solche Eh-  
ren *titulos* gegeben.

(5.) Wil ich auch hoffen so jemand seyn Gewissen un-  
ruhig gemacht were/ der werde auff Busse vnd nicht auff  
Zorn gedencen/ das ich also gar nicht Haß oder Neid mihr  
kan vnd wil vermüthen sein. Möcht sich aber jemand finden  
vnd vor wenden es hette *civilius verbis* geschehen kön-  
nen/ dem gebe ich zur Antwort/ weil sie *criminaliter pecciren*  
sollen sie auch billich nicht allein *verbis* sondern auch *verbe-*  
*ribus criminalibus* angegrieffen werden / nam malo *Modo*  
*malus querendus est cuneus*, vff ein hartes Holz gehöret ein  
scharffer Keul / auff einen harten Kopff eine harte Keule

Vnd solten also jezige Ripper billich nicht allein mit  
Worten vnd Gefengnissen/ sondern auch mit dem Gal-  
gen vnd Fehr gestrafft werden/ vnd wenn sie gleich zeitlicher  
vnd leiblicher Straffe entgehen solten / so würde ihnen

doch ihr Gewissen vnd der alte Raufesänger  
Plage vnd Klage gnung anlegen.

Das lasse Gott ja bald geschehen/  
Ehe denn die Armen gar vergehen.

E N D E.

1077

M.C.





Handwritten text in a Gothic script, likely from a medieval manuscript, visible through the paper.



erweisen/  
reisen/  
eyen/  
dern tragen //  
gen /  
weinen/  
greinen/  
Spiel.  
wehr/  
Mann //  
ste an //  
/ /  
ausß/  
bald/  
igfalt //  
Grund //  
Wie

